

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

§ 1 Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Transportkunden spätestens 14 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt und sind dann jährlich aus der Rechnung zu ersehen.

Der Rechnungsbetrag der Monats- und Jahresrechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Die Bankverbindung ist aus der Rechnung zu entnehmen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie die Mahngebühren gemäß veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung und sonstige Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Einwendungen gegen Rechnungen des Netzbetreibers sind schriftlich vorzubringen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Forderungen.

§ 2 Abrechnung

1. Abrechnung bei Ausspeisestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden)

Die Entgelte werden je Ausspeisestelle dem Transportkunden monatlich in Rechnung gestellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel 12 Monate. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle des unterjährigen Wechsels des Transportkunden mit dem Beginn der Netznutzung und endet in der Regel mit Ende des Kalenderjahres oder mit dem Abmeldungszeitpunkt der Ausspeisestelle.

Bei einem unterjährigen Wechsel des Transportkunden wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes die höchste in den letzten 12 Monaten vor dem Wechsel erreichte Maximalleistung herangezogen. Dabei wird das Entgelt entsprechend auf die Dauer der Unterjährigkeit linear tagscharf angepasst.

Sofern der Transportkunde den Ausspeisepunkt in dem gesamten Abrechnungszeitraum beliefert hat, stellt die Teilrechnung für den letzten Monat des Abrechnungszeitraums gleichzeitig die Schlussrechnung für den Abrechnungszeitraum dar.

2. Abrechnung bei Ausspeisestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden)

Die Rechnungslegung für Ausspeisestellen von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle des unterjährigen Wechsels des Transportkunden mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum nächsten turnusmäßigen Ablesetermin (in der Regel jährlich).

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber vorgegebene Abschläge. Diese erhebt der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt der Netzbetreiber auf der Grundlage der Verbrauchsdaten und/oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen.

§ 3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie deren Stornierung auf Anweisung des Transportkunden

Die Anweisung zur Sperrung und zur Entsperrung sowie zur Stornierung dieser Anweisungen erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

(Anlage 8). Sofern die Anschlussnutzung bereits aufgrund des Auftrages des Transportkunden unterbrochen ist, gilt die Stornierung als Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

Ist der Auftrag unvollständig, wird die Unterbrechung/Wiederherstellung oder Stornierung abgelehnt. Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, Aufträge zur Unterbrechung der Anschlussnutzung abzulehnen, wenn und soweit ihm die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer oder aus sonstigen Gründen, insbesondere auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen, unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich in Textform über die Gründe zu informieren.

Der Netzbetreiber wird bei Erfolglosigkeit des ersten Unterbrechungsversuches grundsätzlich einen zweiten Unterbrechungsversuch vornehmen. Dies gilt nicht, wenn durch den Anschlussnutzer der Zutritt zu dessen Grundstück und zu dessen Räumen verweigert wurde oder dem Netzbetreiber ein weiterer Versuch der Unterbrechung nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden über den Vollzug bzw. über das Fehlschlagen der Unterbrechung der Anschlussnutzung. Die Information an den Transportkunden erfolgt ebenso bei einer erfolgreichen bzw. fehlgeschlagenen Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

Kann die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Grund der Verweigerung des Zutritts durch den Anschlussnutzer oder sonstiger Gründe, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, ist vom Gaslieferanten je durchgeführten Unterbrechungsversuch der Preis für einen Sperrversuch (Erfüllung des Einstellungstermins ohne Sperrung) zu zahlen.

Storniert der Gaslieferant den Auftrag nach 12 Uhr des Vortages des abgestimmten Termins zur Unterbrechung, wird dem Gaslieferanten der Preis für einen Sperrversuch in Rechnung gestellt. Sofern bei Eingang der Stornierung die Anschlussnutzung bereits auf Grund des Auftrages des Gaslieferanten unterbrochen ist, werden dem Gaslieferanten die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung berechnet.